OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553276/10/BeH

Datum:
Linz, 15. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde der B__, vertreten durch Dr. A__, gegen Spruchpunkt II. des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 20. Mai 2025, GZ: BHKIN-2024-318206/7, BHKIForst-2024-282477/8-MAI, betreffend eines Auftrags zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 58 Abs 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids nunmehr wie folgt lautet:

„1. Der B__ wird in Bezug auf den sich auf Grundstück Nr. aaa, KG und Markgemeinde E__ (beginnend von der Abzweigung der C-Straße steigend in Richtung Nordosten und endend an der Grundgrenze zu Grundstück Nr. bbb, KG und Marktgemeinde E__) befindlichen und im beiliegenden Lageplan vom 12.08.2024 (= Anlage 1 zur Verhandlungsschrift vom 12.12.2025) rot markierten Weg (Bringungsanlage), mit einer Länge von 250 m und einer Breite von 2,5 bis 3 m aufgetragen, binnen 3 Monaten ab Zustellung dieses Erkenntnisses um eine Bewilligung nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 anzusuchen,

oder

2. binnen 6 Monaten ab Zustellung dieses Erkenntnisses den vorigen Zustand auf ihre Kosten durch Setzung nachfolgender Maßnahmen wiederherzustellen:

- Der unter Punkt 1. beschriebene Weg (Bringungsanlage) ist zur Gänze rückzubauen und das Urgelände (Erdweg) wiederherzustellen.
- Die beanspruchten Flächen sind unmittelbar nach Ende der Baggerarbeiten mit standortgerechtem, autochthonem Saatgut zu begrünen.

Rechtsgrundlagen: § 58 Abs 1 und 3 in Verbindung mit § 5 Z 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl Nr. 129/2001 idF LGBl Nr. 54/2019 (§ 58) bzw LBGl Nr. 109/2019 (§ 5)“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge kurz: belangte Behörde, bB) vom 20. Mai 2025, GZ: BHKIN-2024-318206/7, BHKIForst-2024-282477/8-MAI, wurde der Marktgemeinde E__ (in weiterer Folge: beschwerdeführende Partei, bP) in Spruchpunkt II. gemäß § 58 iVm § 5 Z 2 Oö. NSchG 2001 aufgetragen, bis spätestens 31. August 2025 die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes auf Grundstück Nr. aaa KG E__, aufgetragen. Konkret sei die konsenslos errichtete Bringungsanlage mit einer Länge von 250 m und einer Breite von 2,5 bis 3 m, auf dem Grundstück Nr. aaa, KG und Markgemeinde E__, zur Gänze rückzubauen und das Urgelände ist wiederherzustellen (Erdweg) sowie die beanspruchten Flächen unmittelbar nach Ende der Baggerarbeiten mit standortgerechtem, autochthonem Saatgut zu begrünen.

Die Entscheidung wurde im Wesentlichen nach Anführung gesetzlicher Grundlagen knapp damit begründet, dass das gegenständliche Vorhaben als Forststraße gemäß § 5 Z 2 Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtig sei, jedoch keine hierfür notwendige naturschutzrechtliche Genehmigung vorliege.

In Spruchpunkt I. des Bescheides wurde der bP von der bB hinsichtlich dieser Maßnahme ein forstpolizeilicher Auftrag gemäß § 172 Abs 6 iVm § 60 ForstG erteilt.

I.2. Dagegen erhob die nunmehr rechtsfreundlich vertretene bP mit Schriftsatz vom 3. Juni 2025 Beschwerde. Sie beantragt darin die ersatzlose Behebung des Bescheids und Einstellung des Verfahrens sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Darüber hinaus wird ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gestellt.

Begründend wird hinsichtlich Spruchpunkt II. (naturschutzrechtlicher Wiederherstellungsauftrag) ausgeführt, dass die gegenständliche Forststraße, weil diese nicht in einem unter § 5 Z 2 Oö. NSchG 2001 genannten Wald gelegen sei, nicht bewilligungspflichtig sei. Darüber hinaus habe eine Verbreiterung des bestehenden Weges über einen Meter hinaus nicht stattgefunden und sei weder eine Forststraße neu an- noch umgelegt worden; insofern bestehe auch deshalb keine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht.

I.3. Die bB legte am 14. Juli 2025 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mittels elektronischer Aktenvorlage (AVL) zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

I.4. Auf telefonische Nachfrage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreichs am 18. Juli 2025 teilte die bB mit, dass keine Bewilligung nach dem Oö. NSchG 2001 bezüglich des gegenständlichen Weges bzw des „Erdweges“ vorliegen würde.

I.5. Mit E-Mail vom 24. November 2025 übermittelte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weitere, mittlerweile erlangte Informationen hinsichtlich der „Historie“ des gegenständlichen Weges.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat das gegenständliche Beschwerdeverfahren und das Verfahren zu LVwG-553279 (Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt I. des Bescheids gemäß Forstgesetz 1975) zu einer gemeinsamen öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2025 verbunden.

Zu dieser sind seitens der bP, deren Rechtsvertreter, der Bürgermeister der bP sowie der Gemeindeförster erschienen. Weiters haben zwei Vertreter der bB und der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige für Forst und Jagd, sowie der geladene Zeuge F__ teilgenommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt sowie die weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte bzw Schriftstücke, insb die Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2025.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T fest:

Der auf Grundstück Nr. aaa, KG E__, befindliche „Erdweg“ ist über die Jahrzehnte hinweg im Wesentlichen zum Zweck der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entstanden. Im Frühjahr wurde dieser Weg auf etwa 100 – 150 m Länge bereits etwas geschottert. Im Jahr 2024 wurde auf dem Weg beginnend abzweigend von der C-Straße steigend in Richtung Nordosten und an der nachbarlichen Grundgrenze zu Grundstück Nr. bbb, KG E__, endende, auf einer Länge von ca 250 m eine durchgehende Beschotterung/Befestigung mit etwa 10 - 20 cm groben (faustgroßen) Schotter aus der Schottergruber der bP von der bP zum Zweck der erleichterten Bringung aufgebracht. Hinsichtlich dieser verfahrensgegenständlichen Anlage besteht im Entscheidungszeitpunkt kein rechtskräftiger naturschutzbehördlicher Konsens.

Die bP ist Grundstückseigentümerin des Grundstücks Nr. aaa, KG E__. Das Grundstück ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde E__ als

„Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Ödland“ gewidmet; es ist kein rechtswirksamer Bebauungsplan gemäß § 31 Oö. ROG 1994 vorhanden.

Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich um West- bzw. Südwest exponierte Flyschhänge bei durchschnittlicher Hangneigung zwischen 10 und 50 %. Die Steigungsverhältnisse überschreiten 30 %, die durchschnittliche Breite der Anlage beträgt 2,5 bis 3 m.

II.3. Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren:

Hinsichtlich sämtlicher entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente (insb. Lage und konkrete Ausführung des Vorhabens bzw gesetzte Maßnahmen und dessen Zweck, Tatsache der bislang fehlenden naturschutzrechtlichen Bewilligung) ergab das Beweisverfahren keine Widersprüche; die Feststellungen ergaben sich insofern im Übrigen übereinstimmend, vollständig und für das Gericht zur Gänze nachvollziehbar aus den aufgenommenen Beweisen. Großteils wurden die einzelnen Sachverhaltselemente auch von den bP ausdrücklich zugestanden (insb Beschotterung 2024 durch die bP zum Zweck der Bringung) und waren im Wesentlichen bereits vollständig im vorgelegten Verwaltungsakt, insb den einliegenden gutachterlichen Stellungnahmen der Amtssachverständigen, dokumentiert. Auch die glaubhaften Aussagen des in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vernommenen Zeugen stimmen mit den bereits aus dem Akt bzw den Schilderungen der Vertreter der bP hervorgehenden bisherigen und aktuellen Beschaffenheit des gegenständlichen Weges überein.

Die von der bP insb im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung mit der „Beschotterung“ weiters verfolgten Ziele und Zwecke und diesbezüglich angestellte Überlegungen bzw die Bedeutung des Wegs für die bP und Dritte waren im gegenständlichen Wiederherstellungsverfahren gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 für die rechtliche Beurteilung nicht relevant (vgl sogleich die Ausführungen unter Punkt III.), weswegen diesbezüglich keine Sachverhaltsfeststellungen zu treffen waren bzw keine Beweisaufnahmen erforderlich gewesen sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl Nr. 5/2025, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

[…]

4b. Forststraße: eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken bestimmte nicht öffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient;

[…]

6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;

[…]

[…]

§ 5

Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. […]

2. die Neuanlage, die Umlegung und die Verbreiterung von Forststraßen (§ 3 Z 4b) in Auwäldern, Moorwäldern, Schluchtwäldern, Schneeheide-Föhrenwäldern, Geisklee-Traubeneichenwäldern, in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen sowie in den Gemeinden, die gemäß der Anlage zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl. Nr. 477/1995, in der Fassung des Protokolls BGBl. Nr. 18/1999 in den Anwendungsbereich der Alpenkonvention fallen; außerhalb von Schutzwäldern im Sinn des § 21 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, bedarf die Verbreiterung von bestehenden Forststraßen um höchstens einen Meter keiner Bewilligung;

[…]

§ 14

Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs 1

Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.
[…]

§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen.
[…]
(3) Der Auftrag gemäß Abs 1 Z 2 wird nach Ablauf der darin genannten Frist vollstreckbar, wenn innerhalb der nach Abs 1 Z 1 gesetzten Frist kein Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Bewilligung gestellt wurde. Wenn gemäß Abs 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs 1 Z 2 nach Ablauf der darin genannten Frist mit der Maßgabe vollstreckbar, dass diese Frist mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt.
[…]“

III.1.2. Die Anlage 1 der Alpenkonvention [konkret: Anlage: Anwendungsbereich des „Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)“ im Sinne des Artikels 1 Absatz (1).], BGBl 477/1995 idF BGBl III 18/1999, bestimmt auszugsweise wie folgt:

„LISTE DER ADMINISTRATIVEN EINHEITEN DES ALPENRAUMES IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Bezirk J__
[…]
E__
[..]“

III.2. Sache des Beschwerdeverfahrens

Vorab ist festzuhalten, dass Sache des vorliegenden Beschwerdeverfahrens der von der bB gegenüber der bP ergangene Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes betreffend des in Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids konkretisierten Weges gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 ist.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat im Rahmen seiner Überprüfungsbefugnis lediglich über die Rechtmäßigkeit dieses von der bP mittels Beschwerde bekämpften Wiederherstellungsbescheides nach der zu ihrem Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Sach- und Rechtslage absprechen (vgl zur für die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts maßgeblichen Sach- und Rechtslage für viele VwGH 07.11.2024, Ro 2022/10/0021 mwN).

III.3. Voraussetzungen für einen Auftrag gemäß § 58 Oö. NSchG 2001

Die Erlassung eines Wiederherstellungsauftrags nach § 58 Abs 1 Oö. NSchG 2001 setzt die Ausführung eines Vorhabens ohne Vorliegen einer erforderlichen naturschutzrechtlichen Bewilligung/Anzeige voraus. Zu einer Abwägung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes mit den privaten Interessen des Verpflichteten ist die Behörde dabei nach § 58 Abs 1 Oö. NSchG 2001 nicht gehalten (vgl etwa VwGH 28.05.2013, 2010/10/0192 mwN). Dies ist vielmehr einem allfälligen Bewilligungsverfahren vorbehalten (vgl § 14 Abs 1 Z 2 Oö. NSchG 2001).

III.3.1. Die verfahrensgegenständliche Weganlage auf Grundstück Nr. aaa, KG und Marktgemeinde E__, ist nach dem Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtig:

Die gegenständliche aktuell in der Natur vorhandene Weganlage, dient aktuell als nicht-öffentliche Straße dem Verkehr von Kraftfahrzeugen zur Bringung. Es handelt sich somit um eine Forststraße iSd § 3 Z 4b Oö. NSchG 2001.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben wurde auf einem im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde E__ als „Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Ödland“ gewidmeten Grundstück und somit – mangels Widmung als Bauland oder Verkehrsfläche – im „Grünland“ gemäß § 3 Z 6 Oö. NSchG 2001 verwirklicht. Es befindet sich mitten in einem Waldgebiet und somit – mangels einer größeren Ansammlung von Bauten – außerhalb von geschlossenen Ortschaften. Überdies ist für das fragliche Grundstück kein rechtswirksamer Bebauungsplan gemäß § 31 Oö. ROG 1994 vorhanden.

In derartigen Gebieten bedarf gemäß § 5 Z 2 Oö. NSchG 2001 unter anderem die Neuanlage und Verbreiterung von Forststraßen einer naturschutzrechtlichen

Bewilligung, wenn diese in Gemeinden, die gemäß der Anlage zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) BGBl Nr. 477/1995, in der Fassung des Protokolls BGBl Nr. 18/1999 in den Anwendungsbereich der Alpenkonvention fallen. In besagter Anlage zur Alpenkonvention wird unter der Unterüberschrift „Bezirk J__“ „E__“ genannt, weswegen die Neuanlage (Verbreiterung, Umlegung) einer Forststraße auf dem gegenständlichen Grundstück einer Bewilligung gemäß § 14 Oö. NSchG 2001 bedarf.

Durch die gesetzten Veränderungen des schon seit Jahrzehnten bestehenden Erdwegs durch Aufbringung einer durchgehenden Beschotterung/Befestigung über 250 m erfolgte gegenständlich auch nicht – wie von der bP in der Beschwerde vorgebracht – eine bloße Aufbringung eines neuen Belags auf eine bestehende Forststraße. Vielmehr wurde dadurch die Anlage (früherer bloßer Erdweg) dermaßen verändert und zum Zweck der Holzbringung befestigt, dass von einer „Neuanlage“ iSd Gesetzes zu sprechen ist.

Wenn die bP vermeint, es sei eine bloße Verbreiterung einer bestehenden Forststraße, so sei sie einerseits daran erinnert, dass bislang zu keiner Zeit eine naturschutzrechtliche Bewilligung für eine Forststraße auf dem gegenständlichen Wegabschnitt vorlag. Im Übrigen sei in diesem Zusammenhang nur darauf hingewiesen, dass die 1986 vorgenommene „Schotterung“ lediglich auf Teilen (ca 100 – 150 m) der gegenständlich etwa 250 m langen Schotterung erfolgt ist.

Auch kann von keinem rechtmäßigen und insofern keiner Bewilligung mehr bedürfenden „Altbestand“ ausgegangen werden: So sind bereits seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Mai 1982 bzw 1. Oktober 1982 über die Erhaltung und die Pflege der Natur (Oö. NSchG 1982) am 1. Jänner 1983 (§ 42 leg cit) gemäß § 4 Abs 1 Z 2 lit b Oö. NSchG 1982 die Neuanlage (die Verlegung und Verbreiterung) von Forststraßen in Hangbereichen, wenn die mittlere Hangneigung im Baubereich mehr als 20° aufweist (was gegenständlich aufgrund der festgestellten Hangneigungen der Fall ist – vgl dazu die Feststellungen unter Punkt II.2.) bewilligungspflichtig. Eine von der bP in der Beschwerde ins Treffen geführte bloße „Verbreiterung“ einer Forststraße von unter einem Meter liegt daher bei der gegenständlichen Maßnahme mangels bereits davor konsensgemäß bestehender Forststraße gemäß § 3 Z 4b Oö. NSchG 2001 nicht vor. Nur der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass insofern wohl auch die im Frühjahr 1986 vorgenommene Schotterung auf einer Länge von 100 – 150 m Länge bereits iSd Oö. NSchG 1982 bewilligungspflichtig gewesen wäre.

III.3.2. Da daher gegenständlich eine Bewilligungspflicht gemäß § 5 Z 2 Oö. NSchG 2001 besteht, das Vorhaben (bislang) jedoch ohne erforderliche rechtskräftige naturschutzrechtliche Bewilligung nach dem Oö. NSchG 2001 verwirklicht wurde, war die Erlassung eines Wiederherstellungsauftrages nach § 58

Abs 1 Oö. NSchG 2001 an die das Vorhaben ausgeführte bP als Passivlegitimierte somit dem Grunde nach rechtmäßig.

III.4. Zur Erforderlichkeit eines Alternativauftrags gemäß § 58 Abs 1 Oö. NSchG 2001

§ 58 Oö. NSchG 2001 wurde im Gefolge der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 29.01.2009, 2007/10/0196) mit LGBl Nr. 92/2014 novelliert und sieht seitdem zusammengefasst vor, dass dem Betroffenen vor einer zwangsweisen Entfernung oder vor Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes die Möglichkeit einzuräumen ist, im Rahmen eines ordentlichen Bewilligungs- bzw Anzeigeverfahrens (hier eines Bewilligungsverfahrens gemäß § 9 iVm § 14 Oö. NSchG 2001) sein Vorhaben durchzusetzen (sog. „Alternativauftrag“). Dem Betroffenen soll dadurch ermöglicht werden, sein Projekt unter Vorlage diesbezüglicher Unterlagen und insbesondere durch Vorbringen seiner, einer Abwägung zu unterziehenden Interessen einer allfälligen positiven Behördenentscheidung zuführen zu können.

Vor diesem Hintergrund kann in Hinblick auf die Materialien (Beilage 1051/2014 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode), die in Zusammenhang mit § 58 Abs 8 Oö. NSchG 2001 darstellen, dass bei generell verbotenen Werbeeinrichtungen kein Alternativauftrag, sondern nur ein (sonst subsidiärer) Wiederherstellungsauftrag in Betracht kommt, die also einen Anwendungsfall des § 58 Abs 1 letzte 2 Sätze Oö. NSchG 2001 beschreiben, und mit Blick auf den Wunsch des Gesetzgebers, dass dem Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werden soll, ein Bewilligungs- bzw Anzeigeverfahren anstrengen zu können, davon ausgegangen werden, dass die Behörde nur dann auf einen Alternativauftrag verzichten darf, wenn schon nach dem Buchstaben des Gesetzes bzw aus anderen rechtlichen Gründen eine Konsensfähigkeit ausgeschlossen ist. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn das Gesetz ausdrücklich vorsieht, dass ein Projekt nicht bewilligt werden kann, weil ex lege dieses Vorhaben ausdrücklich verboten ist (vgl § 13 Abs 2 Oö. NSchG 2001) sowie ein Vorhaben etwa bereits rechtskräftig ablehnend beschieden wurde (res iudicata).

Die Bestimmung ist folglich nicht dahingehend auszulegen, dass ein antragsbedürftiges Bewilligungsverfahren im Wiederherstellungsverfahren vorweggenommen wird und die Behörde etwa in diesem bereits auch eine Interessenabwägung vornimmt, weil es sich hierbei nicht um eine Frage der „maßgeblichen Rechtslage“, sondern um Sachverhaltsfragen handelt, die in einem ordentlichen (Administrativ-)Verfahren, nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens, zu klären sind und der Betroffene das Recht hat, sich im Rahmen von Rechtsmittelverfahren gegen die behördliche Entscheidung zur Wehr zu setzen. Dies ist insb auch im Hinblick darauf von Relevanz, dass selbst im Falle eines negativen naturschutzfachlichen Gutachtens eine für den Konsenswerber

positive Erledigung nicht ausgeschlossen ist, wenn er öffentliche oder private Interessen geltend macht, die die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Die Behörde und nunmehr das Landesverwaltungsgericht haben sohin im Wiederherstellungsverfahren gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 lediglich – wie soeben dargelegt – die allgemeinen Voraussetzungen der Bewilligungs-(bzw gegebenenfalls Anzeige-)pflicht zu prüfen und wenn diese zu bejahen ist, zunächst einen Alternativauftrag nach § 58 Abs 1 Oö. NSchG 2001 zu erlassen. Der Alternativauftrag dient der Verfahrensökonomie dahingehend, dass, sofern der Betroffene keinen Antrag stellt, sogleich innerhalb der entsprechenden Frist die Entfernung zu folgen hat.
Stellt er jedoch den Antrag, hat die Behörde das Verfahren abzuführen und kann die Alternative (Entfernungsauftrag) nur dann zum Tragen kommen, wenn § 58 Abs 3 2 Satz leg. cit. greift, sohin der Antrag zurück-, abgewiesen oder zurückgezogen wird.

Der bB war es sohin verwehrt, sogleich ausschließlich einen Entfernungsauftrag zu erteilen, auch wenn sie offenbar (jedoch ohne weitere Begründung im Bescheid) annimmt, dass eine Bewilligungsfähigkeit des gegenständlichen Vorhabens nicht gegeben ist.

So sei in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, dass auch ein allfälliges gänzlich negatives naturschutzfachliches Gutachten alleine nicht geeignet ist, ausreichend Sachverhaltssubstrat für die Abweisung eines Antrages nach § 5 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 zu bieten, weil nach letzterem (§ 14 Abs 1 Z 2 leg. cit) eine Bewilligung nur dann versagt werden kann, wenn nicht allfällige von den bP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgebrachte öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen (Interessenabwägung).

Das Landesverwaltungsgericht hat daher vorliegend den Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes dahingehend zu korrigieren, dass der bP als der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat, der gesetzlich vorgesehene Alternativauftrag erteilt und ihr damit Gelegenheit gegeben wird, einen Antrag auf Bewilligung ihres Vorhabens zu stellen und erst nach einer allfälligen rechtskräftigen Entscheidung über einen eingebrachten, das gegenständliche Vorhaben betreffenden Antrag gegebenenfalls die Rechtsfolgen der Alternative eintreten (vgl wiederum § 58 Abs 3 Oö. NSchG 2001).

III.5. Angemessene Leistungsfrist

Nach § 58 Abs 1 Oö. NSchG 2001 ist eine nach den Umständen angemessene Frist zur Einbringung eines Bewilligungsantrages und eine weiters festzusetzende Frist

für die Wiederherstellung des gesetzgemäßen Zustandes aufzutragen. Die von der bB festgesetzte Leistungsfrist war mit 31. August 2025 bestimmt und somit im Entscheidungszeitpunkt des erkennenden Gerichts bereits abgelaufen und insofern jedenfalls neu festzusetzen.

Das erkennende Gericht erachtet eine Frist von drei Monaten für die Einbringung eines Antrages im vorliegenden Fall als angemessen. Was die Frist zur Wiederherstellung betrifft, geht das Gericht davon aus, dass eine allfällige Wiederherstellung binnen 6 Monaten bewerkstelligt werden kann. Zumal durch eine derartige Frist sichergestellt ist, dass eine allfällige Entfernung jedenfalls außerhalb allenfalls strenger Wintermonate gewährleistet ist (vgl zum Fristenlauf abermals § 58 Abs 3 Oö. NSchG 2001).

III.6. Zum Antrag der bP auf aufschiebende Wirkung

Mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts in der Hauptsache wird ein dort gestellter Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegenstandslos (vgl VwGH 16.12.2024, Ra 2024/11/0069, uHa VwGH 30.01.2015, Ra 2014/02/0174). Von einem gesonderten Abspruch über den von der bP in der Beschwerde gestellten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konnte daher iSd Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abgesehen werden.

Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass der gegenständlichen zulässigen Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG gemäß § 13 Abs 1 VwGVG ohnedies ex lege aufschiebende Wirkung zukam, da diese von der bB nicht bescheidmäßig aberkannt wurde (vgl § 13 Abs 2 VwGVG). Auch wurde im Oö. NSchG 2001 für Wiederherstellungsbescheide gemäß § 58 leg. cit. keine Sonderregelung iSd Art 136 Abs 2 letzter Satz B-VG zur aufschiebenden Wirkung getroffen und somit gelangt die Bestimmung des § 13 Abs 1 VwGVG zur Anwendung.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen eines Wiederherstellungsauftrages und der Erforderlichkeit eines Alternativauftrags ab, noch fehlt es an einer einheitlichen Rechtsprechung (vgl dazu insb die unter Punkt III. genannten Entscheidungen). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger